

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität am Main für das Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Stiftung für Hochschulzulassung) mit Hochschulauswahlverfahren

Genehmigt in der Sitzung des Präsidiums vom 09.03.2010 und vom 11.01.2011

Aufgrund des § 4 Absatz 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Beteiligung und die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, die nach Anlage 1 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 20. Mai 2008

(GVBl. I S. 367) in ein Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) In den in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Studiengängen führt die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main das Hochschulauswahlverfahren nach Maßgabe des § 9 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) vom 3. Juli 2008 (GVBl. I S. 352) studiengangspezifisch durch.

(2) In denjenigen zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nach Anlage 1 der Vergabeverordnung ZVS in ein Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, für die in der Anlage jedoch keine Regelungen enthalten sind, wird das Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ausschließlich nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung Hessen durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main durchgeführt.

§ 3 Form des Antrags, Fristen

(1) Die für das Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main erforderlichen und in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein. (Ausschlussfrist)

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung (Auswahlkriterium) zugrunde liegenden Unterlagen im Original bzw. als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kann entsprechend § 9 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen die Beteiligung am Auswahlverfahren nach Maßgabe der in der Anlage studiengangspezifisch getroffenen Regelungen einschränken; sie kann auch die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung eines Vorauswahlverfahrens beauftragen.

(2) Am Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main wird auch nicht beteiligt, wer

- a) sich nicht frist- und formgerecht für die Beteiligung am Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bei der Stiftung für Hochschulzulassung beworben und alle für das Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main erforderlichen Unterlagen bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgelegt hat, oder
- b) nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 5 der Vergabeverordnung ZVS von der Stiftung für Hochschulzulassung zugelassen wurde.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main erfolgt

- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
- b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
- c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- d) nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
- e) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben so-wie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen dienen soll,

oder einer Verbindung dieser Kriterien, wobei bei der Auswahlentscheidung dem Grad der Qualifikation stets maßgeblicher Einfluss gewährt werden muss.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die in nach einem oder mehreren dieser Kriterien oder in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, werden auf allen entsprechenden Ranglisten nach § 7 Abs. 1 berücksichtigt.

(3) Die jeweiligen Auswahlkriterien für die Studiengänge nach § 2 Abs. 1 sind im Anhang studiengangspezifisch aufgeführt.

§ 6 Besondere Bestimmungen für die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, werden für deren Durchführung eine oder mehrere Auswahlkommissionen gebildet, die vom Dekanat eingesetzt werden. Sie besteht oder bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden rechtzeitig mindestens 10 Kalendertage (es gilt das Datum des Poststempels) vor dem Auswahlgesprächstermin unter Angabe von Zeitpunkt und Ort zum Auswahlgespräch eingeladen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum festgesetzten Zeitpunkt am festgelegten Ort zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch geladen worden war, aber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, an dem Auswahlgespräch teilzunehmen, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch für den gleichen Studiengang bestimmt, wenn er oder sie den Grund der Verhinderung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) gegenüber der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nachgewiesen hat.

(4) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor den Mitgliedern der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

(5) Das Auswahlgespräch wird mit jeweils einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber durchgeführt. Es ist nicht öffentlich und soll nicht weniger als 20 Minuten dauern, höchstens aber 30 Minuten. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und einen Entscheidungsvorschlag enthält.

(6) Nach Durchführung der Auswahlgespräche erstellt jede Auswahlkommission eine Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einem Auswahlgespräch teilgenommen haben. Die Niederschrift über die Auswahlgespräche wird dem Dekanat zugeleitet. Gibt es mehrere Kommissionen, wird der endgültige Vorschlag für die Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Dekanat auf der Basis der von den Kommissionen erstellten Rangfolge gebildet.

§ 7 Erstellung von Ranglisten, Auswahlentscheidung

(1) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 2 Abs. 1 anhand der im Anhang jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine oder mehrere Ranglisten der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Bildung der Rangfolge obliegt dem Dekanat bzw. der von ihm damit beauftragten Kommission.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 13 VergabeVO Hessen.

(3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

(4) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main teilt der Stiftung für Hochschulzulassung für die Vergabe von Studienplätzen ihre Verfahrensergebnisse nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung ZVS mit.

§ 8 Bescheide

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ausgewählt worden sind, werden im Namen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main durch die Stiftung für Hochschulzulassung zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält im Namen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main durch die Stiftung für Hochschulzulassung einen Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid findet nicht statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2011. Die Satzung vom 09.03.2010 tritt außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. Januar 2011

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Fachspezifische Bestimmungen für das Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Pharmazie mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Form des Antrags:

Parallel zum Antrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung sind bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main folgende Unterlagen einzureichen: eine Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, ein Biographischer Fragebogen und eine Kopie des Antrages bei der Stiftung für Hochschulzulassung.

2. Kriterien für die Auswahl:

Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben.

Für die Vorauswahl nach § 4 Abs. 1 wird eine Rangliste aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Ortspräferenz und Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach folgendem Verfahren erstellt: Durchschnittsnote plus Ortspräferenz multipliziert mit 0,1. Am Auswahlgespräch der Universität sollen mindestens dreimal so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber beteiligt werden, wie Studienplätze über dieses Kriterium zu vergeben sind.

Das Auswahlgespräch erfolgt auf der Basis eines einheitlichen Frageleitfadens. Zum Auswahlgespräch wird der biographische Fragebogen herangezogen. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 6 bewertet, wobei 1 die beste und 6 die schlechteste Note darstellt.

Die Rangliste wird folgendermaßen erstellt: Durchschnittsnote * 0,51 + Note des Auswahlgesprächs * 0,49.

Besteht Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

Medizin mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Form des Antrags:

Parallel zum Antrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung sind bei der Universität bis zum 15. Juli des Jahres folgende Unterlagen einzureichen: eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, eine Kopie der Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung und soweit vorhanden, belegte Angaben zur Ableistung des Krankenpflegepraktikums bzw. äquivalenten Tätigkeiten

nach § 6 Ärztlicher Approbationsordnung.

2. Kriterien für die Auswahl:

Die Stiftung für Hochschulzulassung wird beauftragt, in einem Vorauswahlverfahren die Auswahl der Bewerber

über die Ranglisten „Grad der Qualifikation“ bis zur Note 2,3 und bis zur 2. Ortspräferenz vorzunehmen und der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zu melden.

Die Studienplätze nach Hochschulauswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben:

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 2,3 (Vorauswahlverfahren) wird folgendermaßen modifiziert:

- i) Sofern Leistungskurse aus dem Bereich der Naturwissenschaften einschl. Mathematik, aus dem Bereich Fremdsprachen und/oder aus dem Fach Geschichte in der Abiturprüfung mit 10 oder mehr Punkten benotet wurden, werden die Punktzahlen von maximal zwei dieser Leistungskursprüfungen mit dem Faktor 3 multipliziert und auf Punkteäquivalente der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (siehe *1. Präferenz* und *2. Präferenz*) aufaddiert (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Umrechnung von Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkteäquivalente:

1,0 = 450	1,8 = 330	2,6 = 210	3,4 = 90
1,1 = 435	1,9 = 315	2,7 = 195	3,5 = 75
1,2 = 420	2,0 = 300	2,8 = 180	3,6 = 60
1,3 = 405	2,1 = 285	2,9 = 165	3,7 = 45
1,4 = 390	2,2 = 270	3,0 = 150	3,8 = 30
1,5 = 375	2,3 = 255	3,1 = 135	3,9 = 15
1,6 = 360	2,4 = 240	3,2 = 120	4,0 = 0
1,7 = 345	2,5 = 225	3,3 = 105	
1.0 = 450	1.8 = 330	2.6 = 210	3.4 = 90

In Bundesländern mit mehr als zwei Leistungskursen in der Abiturprüfung werden die zwei zu berücksichtigenden Leistungskursprüfungsnoten nach folgender Präferenzliste ausgewählt:

1. Präferenz erhalten die beiden Leistungskursprüfungsnoten mit stärkster Gewichtung der Noten

2. Präferenz erhalten die beiden Leistungskursprüfungsnoten mit dem größten zeitlichen Lehrumfang, sofern keine Notengewichtung vorliegt.

- ii) Die Zahl der Punkte erhöht sich pro abgeleistetem Monat des Krankenpflegepraktikums oder der äquivalenten Leistungen nach § 6 Ärztlicher Approbationsordnung um 10 Punkte. Es können dabei maximal 30 Punkte anerkannt werden; dies entspricht der nach § 6 Ärztlicher Approbationsordnung geforderten Gesamtdauer von drei Monaten.

1. Form des Antrags:

Parallel zum Antrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung sind bei der Universität bis zum 15. Juli des Jahres folgende Unterlagen einzureichen: eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, eine Kopie der Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung und soweit vorhanden, belegte Angaben zur Ableistung des Krankenpflegepraktikums bzw. äquivalenten Tätigkeiten nach § 6 Ärztlicher Approbationsordnung und/oder der Ableistung einer Famulatur in einer zahnärztlichen Praxis oder in einem zahntechnischen Labor (angerechnet werden insgesamt maximal 3 Monate).

2. Kriterien für die Auswahl:

Die Stiftung für Hochschulzulassung wird beauftragt, in einem Vorauswahlverfahren die Auswahl der Bewerber über die Ranglisten „Grad der Qualifikation“ bis zur Note 2,5 und bis zur 2. Ortspräferenz vorzunehmen und der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zu melden.

Die Studienplätze nach dem Hochschulauswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben:

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 2,5 (Vorauswahlverfahren) wird folgendermaßen modifiziert:

- i) Sofern Leistungskurse aus dem Bereich der Naturwissenschaften einschl. Mathematik, aus dem Bereich Fremdsprachen und/oder aus dem Fach Geschichte in der Abiturprüfung mit 10 oder mehr Punkten benotet wurden, werden die Punktzahlen von maximal zwei dieser Leistungskursprüfungen mit dem Faktor 3 multipliziert und auf Punkteäquivalente der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (siehe *1. Präferenz* und *2. Präferenz*) aufaddiert (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Umrechnung von Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkteäquivalente:

1,0 = 450	1,8 = 330	2,6 = 210	3,4 = 90
1,1 = 435	1,9 = 315	2,7 = 195	3,5 = 75
1,2 = 420	2,0 = 300	2,8 = 180	3,6 = 60
1,3 = 405	2,1 = 285	2,9 = 165	3,7 = 45
1,4 = 390	2,2 = 270	3,0 = 150	3,8 = 30
1,5 = 375	2,3 = 255	3,1 = 135	3,9 = 15
1,6 = 360	2,4 = 240	3,2 = 120	4,0 = 0
1,7 = 345	2,5 = 225	3,3 = 105	
1.0 = 450	1.8 = 330	2.6 = 210	3.4 = 90

In Bundesländern mit mehr als zwei Leistungskursen in der Abiturprüfung werden die zwei zu berücksichtigenden Leistungskursprüfungsnoten nach folgender Präferenzliste ausgewählt:

1. Präferenz erhalten die beiden Leistungskursprüfungsnoten mit stärkster Gewichtung der Noten

2. Präferenz erhalten die beiden Leistungskursprüfungsnoten mit dem größten zeitlichen Lehrumfang, sofern keine Notengewichtung vorliegt.

- ii) Die Zahl der Punkte erhöht sich pro abgeleistetem Monat des Krankenpflegepraktikums oder der äquivalenten Leistungen nach § 6 Ärztlicher Approbationsordnung – und/oder einer Famulatur in einer zahnärztlichen Praxis oder in einem zahntechnischen Labor – um 10 Punkte. Es können dabei maximal 30 Punkte anerkannt werden.